



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf  
- Elektronische Post -

30. Juli 2018  
Seite 1 von 3

Bezirksregierung Arnsberg  
Bezirksregierung Detmold  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Bezirksregierung Köln  
Bezirksregierung Münster

Aktenzeichen 522-39.18.03-  
17/175  
bei Antwort bitte angeben

Zentrale Ausländerbehörden  
Bielefeld, Köln, Unna

Herr Niedenführ  
Telefon 0211 837-2573  
Telefax 0211 837-2200  
FP-522@mkffi.nrw.de

nachrichtlich:  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

## **Steuerung des Asylsystems in NRW und Rückführungsperspektive**

Erlass zur Steuerung des Asylsystems vom 14.06.2018,  
Az: 522-39.18.03-17/175

Mit o.g. Erlass wurden für einzelne Fallgruppen Festsetzungen für die Ausreise aus Landeseinrichtungen sowie die Zuweisungsentscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg getroffen.

Hinsichtlich der Bewertung der Rückführungsperspektive aus Landeseinrichtungen für Personen gem. Ziffer 5 mit ablehnenden BAMF-Bescheiden soll zukünftig folgende Bewertung zugrunde gelegt werden.

- 1.) Für insbesondere folgende Herkunftsländer besteht eine grundsätzliche Rückführungsperspektive innerhalb der bestehenden Wohnverpflichtung von maximal sechs Monaten: Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Marokko, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Tunesien, Türkei. Diese Asylsuchenden verbleiben daher grundsätzlich bis zum Ablauf der maximalen Wohnverpflichtung in den Landeseinrichtungen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 708, 709  
Haltestelle Poststraße

2.) Für Asylsuchende aus anderen HKL bedarf es zur Umsetzung des Stufenplans einer differenzierten Vorgehensweise bei den jetzt anstehenden Zuweisungsentscheidungen von Asylsuchenden, die aktuell und zukünftig in Landeseinrichtungen untergebracht sind.

Asylsuchende, deren Anträge als offensichtlich unbegründet oder unzulässig (ohne Dublin-Verfahren) abgelehnt worden sind, verbleiben bis zum Ablauf der maximalen Wohnverpflichtung in den Landeseinrichtungen. Die Ziffer 3 meines Erlasses vom 14. Juni 2018 bleibt davon unberührt.

Die Anzahl der kommunalen Zuweisungen von Asylsuchenden (ohne Zuweisungen gem. § 12a AufenthG) soll bis auf weiteres die Zahl der in den vergangenen Monaten getroffenen Zuweisungsentscheidungen nicht überschreiten. Dabei sind Zuweisungsentscheidungen mit folgender Priorität zu treffen:

- a.) Priorität 1: Ablauf der Wohnverpflichtung
- a.) Priorität 2: Dublin- Fälle außerhalb POL/ CH
- b.) Priorität 3: Familien mit minderjährigen Kindern entsprechend Ziffer 6 meines Erlasses vom 14. Juni 2018
- c.) Priorität 4: sonstige abgelehnte Asylsuchende

Davon unberührt bleiben Asylsuchende dieser Fallgruppe, bei denen die zuständige zentrale Ausländerbehörde die Entscheidung im Einzelfall getroffen hat, dass die Ausreise aus einer Landeseinrichtung erfolgen soll.

Es bleibt unabhängig davon die Möglichkeit einer Zuweisung von Asylsuchenden, bei denen aus gesundheitlichen oder mit einem besonderen Schutzbedarf einhergehenden Gründen eine Unterbrin-

gung in den Aufnahmeeinrichtungen bzw. Ausreise aus diesen Einrichtungen nicht möglich ist, bestehen.

Seite 3 von 3

Die Bezirksregierung Arnsberg wird gebeten, auf der Basis der Regelungen dieses Erlasses zu den Erfahrungen im Zusammenhang mit den Zuweisungsentscheidungen zu berichten.

Ich bitte hierzu um Bericht an [fp-522@mkffi.nrw.de](mailto:fp-522@mkffi.nrw.de) bis zum 30. September 2018.

gez. Schnieder